

36. Findet das Verfolgungsrecht des Verkäufers im Falle des Konkurses nach § 44 K.O. auch statt, wenn die Ware den Abfuhrort noch nicht verlassen hat, sondern sich noch dort im Gewahrsam des vom Verkäufer mit der Beförderung beauftragten Spediteurs befindet?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1910 i. S. G. Konk. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VII. 289/09.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht.

Aus den Gründen:

. . . „In Frage kann kommen, ob die Ware, die unstreitig noch in Breslau bei dem Spediteur B. Sch. Nachf. lagert, gleichwohl als „von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet“, wie § 44 R.D. es voraussetzt, gelten kann. Das Landgericht bejaht diese Frage, indem es den „transitus“ der Ware als mit ihrer Übergabe an den Spediteur begonnen ansieht, und das Berufungsgericht stimmt dem zu, indem es in der Einlagerung bei dem Spediteur ein „vorübergehendes Anhalten“ der Ware findet, was nichts anderes bedeute, als eine Unterbrechung des, also schon begonnenen, Transports. In der That hat der Verkäufer durch die Übergabe an den Spediteur alles getan, was von seiner Seite zur Absendung zu geschehen hat, und man muß deshalb mit dieser Übergabe die Ware als „abgesendet“ im Sinne des § 44 betrachten. Dem Verkäufer, der das Verfolgungsrecht hat, wenn die Ware schon auf der Eisenbahn zum Käufer rollt oder auf dem Wasser zu ihm schwimmt, kann das Gesetz jenes Recht nicht versagen wollen, wenn die Ware noch nicht einmal soweit gelangt ist, sondern erst auf dem Fuhrwerke des Spediteurs die nächste Straßenecke oder dessen Lager erreicht hat. Es genügt, daß die Ware aus der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Verkäufers entfernt ist, um dem Käufer zuzugehen, sofern sie nur im Zeitpunkte der Konkursöffnung noch nicht „an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt“ ist.“ . . .